

Herrn
André Kuper MdL
Präsident des Landtages
Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/824**

A02, A07

Münster – Köln, 26.09.2018

**Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die
Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2019
(Gemeindefinanzierungsgesetz 2019 – GFG 2019), Gesetzentwurf der
Landesregierung, Drucksache 17/3302**

**hier: Stellungnahme der beiden Landschaftsverbände für das GFG-Hearing am
05.10.2018**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident Kuper,

die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe bedanken sich bei Ihnen für die Einladung zum GFG-Hearing im Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen am 05.10.2018 und geben hierzu die nachfolgende gemeinsame Stellungnahme ab.

Zum GFG-Entwurf 2019:

Aus Sicht der Landschaftsverbände ist die Erhöhung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse im GFG-Entwurf 2019 um 3,12 % zu begrüßen. Da der GFG-Entwurf 2019 mit der Einführung der neuen **Aufwands- und Unterhaltungspauschale** auch eine strukturelle Änderung vorsieht, bleibt die **Dotierung der Schlüsselzuweisungen** mit einem Anstieg von nur 2,13 % gegenüber dem Vorjahr leider hinter den Erwartungen zurück.

Die geplante Aufwands- und Unterhaltungspauschale nach § 16 Abs. 6 GFG 2019 wird mit 120 Mio. EUR dotiert und zur Unterstützung von Aufwendungen zum Abbau eines Investitions- und Sanierungsstaus sowie für weitere Unterhaltungsaufwendungen gewährt. Diese Mittel erhalten alle, also auch abundante Städte und Gemeinden in Form

von Allgemeinen Deckungsmitteln, wobei als Verteilungskriterien jeweils zur Hälfte die maßgebliche Einwohnerzahl und die maßgebliche Gebietsfläche angewandt werden. Die Kreise und Landschaftsverbände partizipieren an diesen Finanzmitteln nicht, da sie weder Empfänger dieser Pauschale sind, noch die Pauschale Bestandteil der Umlagegrundlagen wird.

Im Ergebnis führt die neue Aufwands- und Unterhaltungspauschale daher zu einer Reduzierung der Schlüsselmasse und zu einer **Benachteiligung der Umlageverbände**. Sofern im weiteren Gesetzgebungsverfahren an der Einführung der Aufwands- und Unterhaltungspauschale festgehalten wird, sprechen sich die Landschaftsverbände für eine **Deckelung dieser Pauschale auf 120 Mio. EUR** aus, um eine weitergehende Schmälerung der Schlüsselzuweisungen in den Folgejahren zu vermeiden.

Bei den **Aufwendungshilfen für die Landschaftliche Kulturpflege** sowie der **Investitionspauschale Eingliederungshilfe** sieht der GFG-Entwurf 2019, abweichend von der ansonsten üblichen Praxis, keine Steigerungsraten vor. Sollte es im endgültigen Steuerverbund 2019 aufgrund der Entwicklungen im letzten Quartal des Verbundzeitraumes (Juli – September 2018) noch Verbesserungen geben, bitten die Landschaftsverbände darum, diese Zuweisungen angemessen zu erhöhen. Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass beide Finanzzuweisungen in den Finanzausgleichsgesetzen der Folgejahre wieder dynamisiert werden.

Ausblick auf die Gemeindefinanzierung 2020 ff.

Die Begründung zum GFG-Entwurf 2019 enthält in Ziffer 2.2 eine Darstellung der **aktuellen Finanzlage des Landes**, nach der der Haushaltsplanentwurf 2019 einen Überschuss von 30 Mio. EUR ausweist. Es wird darauf hingewiesen, dass das Land NRW den im Grundgesetz festgelegten Zeitpunkt für die Schuldenbremse einhält. In der mittelfristigen Finanzplanung des Landes wird von folgenden **Überschüssen** ausgegangen:

2020: 1.100 Mio. EUR

2021: 1.200 Mio. EUR

2022: 1.300 Mio. EUR

Diese äußerst positive Entwicklung ist einer Vielzahl von Maßnahmen zur Konsolidierung des Landeshaushalts sowie sicherlich auch den ab 2020 eintretenden **Verbesserungen für NRW durch die Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen** zu verdanken. Vor diesem Hintergrund wiederholen die Landschaftsverbände ihren Appell an die Landespolitik aus dem Hearing zum GFG 2017, diese Verbesserungen in einem **fairen Ausgleich zwischen dem Land und der kommunalen Familie** einzusetzen.

Diese außerordentlichen Verbesserungen im Landeshaushalt müssen auch dafür genutzt werden, den Verbundsatz im **GFG 2020** angemessen anzuheben. Eine bloße Anhebung auf „echte“ 23 %, wie bereits in der Koalitionsvereinbarung angekündigt, reicht nicht aus!

Insofern kommt dem **GFG 2020** für die Entwicklung der Kommunalfinanzen in NRW eine **besondere Bedeutung** zu. Es besteht die einmalige Chance, zusammen mit den bisher vom Land bzw. Bund getroffenen Konsolidierungsmaßnahmen (u.a. Stärkungspakt, „Gute Schule 2020“, 5 Mrd. EUR Bundesentlastung, Kommunalinvestitionsförderungsgesetz) eine **nachhaltige Stärkung der Kommunalfinanzen in NRW** zu erreichen.

Die Landschaftsverbände regen daher im Vorfeld der **Erarbeitung des GFG-Entwurfes 2020 gemeinsame Gespräche** zwischen dem zuständigen Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung sowie den Kommunalen Spitzenverbänden an und würden sich gerne daran beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Dr. Georg Lunemann
Erster Landesrat und Kämmerer
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

In Vertretung



Renate Hötte
Kämmerin
des Landschaftsverbandes
Rheinland